
Motion Samuel Schmid, SLB, Biberstein, vom 23. August 2011 betreffend Befreiung der Elektrofahrzeuge von der Steuer- und Gebührenpflicht

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass Elektrofahrzeuge von der Verkehrssteuer bzw. Verkehrsgebühr befreit sind.

Nach Möglichkeit soll dies durch eine Änderung des Dekrets über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr (755.110) erfolgen.

Das bedeutet:

- § 2 Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:
- e) Elektrofahrzeuge
- des weitern ist in § 3 Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

Andernfalls ist eine entsprechende Änderung des Strassengesetzes § 8 vorzunehmen.

Der Regierungsrat hat dabei die Möglichkeit, dem Grossen Rat weitere Varianten mit den entsprechenden Gesetzes- oder Dekretsänderungen vorzuschlagen (z.B. zeitliche Befristung etc.)

Begründung:

Am 15. März 2011 hat der Grosse Rat die Motion 10.273 betreffend Ökologisierung der Motorfahrzeugabgaben für Fahrzeuge bis 3,5 t als Postulat überwiesen. Mit diesem Postulat und auf dem Hintergrund des Scheiterns aller drei Vorlagen für Bau und Finanzierung von Strassen im Grossen Rat am 24. August 2010 muss davon ausgegangen werden, dass der Legiferierungsprozess eine eher längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Dies rechtfertigt, dass gewissen besonders stossenden Umständen, denen das aus den 70er Jahren stammende Strassengesetz nicht gerecht werden kann, auf möglichst einfache und zweckmässige Weise Rechnung getragen wird.

Aufgrund der bisherigen Berechnungsweise werden Elektrofahrzeuge unverhältnismässig hoch besteuert. Den Handlungsbedarf für eine Gleichbesteuerung zu vergleichbaren Fahrzeugen mit fossilen Energieträgern hat der Regierungsrat erkannt und entsprechende Massnahmen ergriffen. Unsere Nachbarkantone allerdings sind weitergegangen und haben darüber hinaus ökologische Weitsicht bewiesen, indem sie grosszügig Rabatt gewähren (Kanton Basel-Land) oder Elektroautos gänzlich von der Motorfahrzeugsteuer befreien (Kantone Solothurn und Zürich). Für den Aargau als zukunftsgerichteten Technologieanton sollte dies ebenfalls selbstverständlich sein.

Gemäss § 8 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 17. März 1969 regelt der Grosse Rat die Ausnahmen von der Abgabepflicht, was er im Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977, § 2 getan hat. Sollte die Änderung der Ausnahmen auch von § 128 der Verfassung des Kantons Aargau betroffen sein, so ist der Weg über die Änderung von § 8 des Strassengesetzes zu wählen. Der Zeitvorteil einer punktuellen und klar begrenzten Gesetzesänderung und die daraus entstehenden, früher wirksamen ökologischen, ökonomischen und technologischen Anreize mit ihrer Signalwirkung rechtfertigen den vertretbaren Aufwand einer separaten Änderung vor der Gesamtrevision.

Nach realistischen Szenarien können durch die Erhöhung des Anteils von Elektrofahrzeugen am motorisierten Individualverkehr im Kanton Aargau jedes Jahr mehrere Millionen Liter Treibstoff und Tausende Tonnen CO₂ eingespart werden. Dieses Potenzial kann nur ausgeschöpft werden, wenn der Staat die Rahmenbedingungen verbessert und Anreize schafft. Die Befreiung der Elektrofahrzeuge von der Steuer- und Gebührenpflicht ist eine einfache und verständliche, eine effiziente und griffige sowie eine relativ schnell realisierbare Massnahme, bis denn ein revidiertes Strassengesetz in Kraft treten wird. Im Sinne eines optimalen Anreizes ist auch von der Erhebung einer Pauschalsteuer oder verminderter Steuer abzusehen.

Mitunterzeichnet von 14 Ratsmitgliedern